

Richtlinien der Stadt Uelzen zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit

gültig ab dem 1. Januar 2002

Allgemeines

Für die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe gelten die Grundsätze der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und Selbstverantwortung. Vom Träger einer Maßnahme wird eine angemessene Eigenleistung erwartet. Bei den Fördermaßnahmen handelt es sich um öffentliche Gelder aus dem Steueraufkommen der Stadt. Dies verlangt einen äußerst sparsamen und effektiven Einsatz der für die Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Mittel. Bemessungsgrundlage für die Gewährung von Beihilfen ist daher in erster Linie der jugendpflegerische Wert der einzelnen Maßnahme.

Die durch Neuanpassung erforderlich werdenden Änderungen beschließt der Rat auf Empfehlung des Jugendausschusses.

1. Zuschüsse für Wandern, Fahrten und Lager

Jugendverbänden, Jugendgruppen und Jugendinitiativen werden für Wanderungen, Fahrten und Lager, einschließlich internationaler Jugendbegegnungen, mit einer Höchstdauer von 14 Tagen (An- und Abreise gelten als ein Tag) Zuschüsse in Höhe von 0,80 Euro pro Tag und Teilnehmer/in gewährt. Gefördert werden Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, nach Vollendung des 18. Lebensjahres nur, wenn sie sich in Ausbildung befinden oder arbeitslos sind. Die Begrenzungen gelten nicht für Jugendleiter/innen mit gültiger Jugendleiter/in Card. Bezuschussungsfähig sind Maßnahmen öffentlicher und freier Träger, die ihren Sitz im Kreisgebiet Uelzen haben. Maßnahmen, die in gruppeneigenen Einrichtungen durchgeführt werden, sind von einer Förderung ausgenommen.

2. Zuschüsse an den Stadtjugendring Uelzen e.V.

Die Stadt Uelzen zahlt an den Stadtjugendring einen Zuschuss in Höhe von 510 Euro jährlich. Der Betrag wird vorschussweise ausgezahlt. Darüber hinaus können dem Stadtjugendring Zuschüsse nach den für Einzelgruppen geltenden Grundsätzen gewährt werden.

3. Zuwendungen für die Anschaffung von Inventar

Zur Anschaffung von Inventar für die Jugendarbeit können ebenfalls Zuschüsse gewährt werden. Der Antrag ist grundsätzlich vor der Anschaffung mit einem Kostenvoranschlag und einen Finanzierungsplan bei der Stadt einzureichen. Der Zuschuss beläuft sich im Höchstfall auf 80% der als zuschussfähig anerkannten Kosten.

4. Zuwendungen für den Bau von Einrichtungen

Die Stadt Uelzen kann für Bau und Einrichtung von Jugendfreizeitstätten/Jugendräumen Zuschüsse zu den Gesamtkosten gewähren, wenn Planung und Ausführung vor Inangriffnahme der Maßnahme von der Stadt gewährt werden. Anträge auf Gewährung

von Zuschüssen müssen bis zum 30.5. des vor dem Baujahr liegenden Jahres gestellt sein. Zuschüsse für die laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten werden nicht gewährt.

5. Sonstige Maßnahmen

Sonstige Maßnahmen und Veranstaltungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit, Jugendleiterlehrgänge, Seminare, kulturelle Veranstaltungen usw. können auf besonderen Antrag gefördert werden. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme unter Beifügung des Programms oder einer Darstellung der Maßnahme bei der Stadt einzureichen.

6. Jugendleitercard

Jugendleitercards werden auf schriftlicher Anforderung des zuständigen Verbandes oder Vereins ausgestellt. Antragsformulare sind bei der Jugendpflege der Stadt erhältlich. Der Ausweis gilt vom Tage der Ausstellung an bis zum Ende des Kalenderjahres drei Jahre. Der Ausweis kann neu ausgestellt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der/die Jugendleiter/in an mindestens einem Fortbildungslehrgang teilgenommen hat und weiterhin verantwortlich in der Jugendarbeit tätig ist.

7. Kinder- und Jugendberholung

Die Stadt gewährt jungen Menschen aus der Stadt Uelzen, die in den Sommerferien an Kinder- und Jugendberholungsmaßnahmen teilnehmen, unter folgenden Voraussetzungen Zuschüsse zu den Teilnehmerbeiträgen:

Bezuschussungsfähig sind Maßnahmen öffentlicher und freier Jugendhilfeträger, die ihren Sitz im Kreisgebiet Uelzen haben.

Die Maßnahme sollte mindestens 10 Tage dauern.

Bezuschusst werden Teilnehmer/innen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18 Lebensjahr.

Grundlage ist der Teilnehmerbeitrag.

Erholungsmaßnahmen, die nicht obige Voraussetzungen erfüllen werden nach Punkt 1 der Richtlinien bezuschusst.

Voraussetzung für eine Zuschussung durch die Stadt ist eine Zuschussgewährung durch den Landkreis Uelzen. Der Leistungsbescheid des Landkreises gilt als Nachweis für eine Zuschussberechnung der Stadt.

Die Stadt Uelzen gewährt einen Zuschuss von bis zu 80 Euro pro Kind oder Jugendlichen, höchstens aber bis zu den Kosten der Freizeitmaßnahme, abzüglich des Zuschusses durch den Landkreis und anderer und der Haushaltersparnis.

Die allgemeine Zuständigkeit des Landkreis Uelzen bleibt von der Zuschussung der Stadt Uelzen unberührt.

8. Sonstiges

Die Stadt Uelzen stellt Jugendgruppen der Stadt eine Sammlung mit Außenspielen kostenlos zur Verfügung.

Die Stadt Uelzen verleiht Jugendgruppen auf Antrag und gegen eine geringe Nutzungspauschale einen Kleinbus für Tagesfahrten und Freizeiten, sofern dieser nicht durch die Stadt genutzt wird.